

Evangelische Verantwortung

Wertegemeinschaft Europa – Zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Jürgen Gnauck

Die Europäische Union und unter ihrem Dach die Europäische Gemeinschaft haben an Macht gewonnen. Ihre Organe verfügen über immer neue Aufgaben und Befugnisse. Dies bedeutet zugleich, dass der einzelne Bürger in immer weiteren Lebensbereichen von gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen Eingriffen des „Molochs Brüssel“ betroffen ist. Es entstehen zusätzliche Gefährdungslagen.

Es gilt daher, dieser **Machtfülle Grenzen zu setzen**. Diese Aufgabe fiel im europäischen Einigungsprozess zunächst dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zu. Seit Ende der 60er Jahre entwickelte er – ausgehend von Einzelfällen – eine ganze Reihe von Grundrechten. Ausgangspunkt war ein Urteil im Fall Stauder aus dem Jahre 1969, in dem sich der Gerichtshof dazu bekannte, dass die Beachtung der Grundrechte zu den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsordnung gehört, deren Wahrung er zu sichern hat.

Mit immer weiteren Entscheidungen gewährleistete das Gericht einen wirksamen Schutz zahlreicher Grundrechte gegenüber der europäischen Hoheitsgewalt. Es entwickelte im Laufe der Jahre einen dem Grundgesetz der Bundes-



Die Grundlagen des europäischen Gemeinwesens deutlich formulieren!

republik Deutschland im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz.

Bedeutung der Grundrechte verankern

Das Problem bestand und besteht nun darin, dass alle diese Grundrechte für den Unionsbürger nicht lesbar sind und daher oft nicht wahrgenommen werden (können). Es handelt sich nämlich um ungeschriebenes Richterrecht. So entstand **der Wunsch nach einer „Kodifizierung“** der auf europäischer Ebene geltenden Grundrechte.

Der Europäische Rat von Köln und danach Tampere griff im letzten Jahr eine

entsprechende Anregung von deutscher Seite auf und erteilte **einem Gremium von 62 Persönlichkeiten** aus allen 15 Mitgliedstaaten, dem sog. Konvent, den Auftrag, eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu entwerfen. Nach Auffassung der im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs ist es im gegenwärtigen Entwicklungsstand der Europäischen Union erforderlich, eine Charta der vom Europäischen Gerichtshof bestätigten und ausgeformten Rechte zu erstellen, um die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern.

Der Entwurf der Charta soll **drei** unterschiedliche **Gruppen** von Grundrechten umfassen:

Zunächst geht es um die **Freiheits- und Gleichheitsrechte** sowie die Verfahrensgrundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschafts-

Themen:

Wertegemeinschaft Europa	1.4
Weltsozialgipfel	10
Katholikentag	12

rechts ergeben. Darüber hinaus soll die Charta die Grundrechte enthalten, die nur den Unionsbürgern zustehen, also vor allem die **politischen Rechte**. Schließlich soll sich der Konvent mit den **wirtschaftlichen und sozialen Rechten** befassen, wie sie in der Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer enthalten sind, soweit sie nicht nur Ziele für das Handeln der Union begründen.

Bereits Anfang Juni 2000 soll sich der Konvent auf eine vorläufige Fassung der in die Charta aufzunehmenden Grundrechte verständigen, damit sich der Mitte Juni in Feira (Portugal) zusammentretende Europäische Rat ein Bild vom Fortschritt der Arbeiten machen kann. Der endgültige und abschließende Charta-Entwurf soll dann rechtzeitig vor dem im Dezember in Nizza tagenden Europäischen Rat vorliegen. Der Europäische Rat wird dem Europäischen Parlament und der Kommission vorschlagen, gemeinsam mit dem Rat eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf der Grundlage dieses Entwurfes feierlich zu proklamieren. Danach erst will der Europäische Rat prüfen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Charta in das EU-Vertragswerk aufgenommen, das heißt rechtsverbindlich und einklagbar werden sollte.

Auf der Grundlage des Mandates von Köln und Tampere ist der in Brüssel tagende Konvent mit Elan an die Arbeit gegangen. Die konstituierende Sitzung fand am 17. Dezember 1999 statt. Dabei wählten die Delegierten Altbundespräsidenten Prof. **Roman Herzog zum Vorsitzenden**. Während die Kommission einen Beauftragten stellt, reisen 15 Emissäre als Vertraute der Regierungschefs an, so Roman Herzog auf deutscher Seite. 16 Delegierte entstammen dem Europäischen Parlament; aus Deutschland kommen die Abgeordneten **Ingo Friedrich**, CSU (Vertreter Peter Michael Mombaur, CDU), Martin Schulz, SPD, Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann, PDS. Weitere 30 Mitglieder kommen aus den nationalen Parlamenten. Hier hat man sich auf deutscher Seite darauf geeinigt, dass Bundestag und Bundesrat vertreten sind. Für den Bun-

destag reist Prof. Jürgen Meyer, SPD (Vertreter Peter Altmaier, CDU) nach Brüssel, für den Bundesrat ich selbst.



Jürgen Gnauck:
Der Konvent muss sich Klarheit verschaffen, was eine Europäische Charta leisten kann.

Mein Vertreter ist der niedersächsische Justizminister Wolf Weber.

Auffassungen aus 15 Staaten Gehör einräumen

Die Mitglieder des Konventes verständigten sich darauf, keine gesonderten Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen oder – ohnehin kaum voneinander abgrenzbaren – Kategorien von Grundrechten einzurichten, sondern stets gemeinsam zu tagen. Eine Geschäftsordnung gibt es nicht. Auf Abstimmungen hat man zunächst verzichtet. So ist ein Höchstmaß an Flexibilität gewährleistet, um den unterschiedlichen Auffassungen und Traditionen aus immerhin 15 Staaten ausreichendes Gehör einzuräumen.

Ein unter Vorsitz von Roman Herzog tagender Redaktionsausschuss, das sogenannte Präsidium, unterbreitet den Mitgliedern des Konventes Vorschläge für die Formulierung der einzelnen Grundrechte. Die deutschen Länder erarbeiten hierzu in einer von Thüringen geführten Arbeitsgruppe Anmerkungen, die ich Prof. Herzog vor den Tagungen zukommen lasse. Das Präsidium berücksichtigt derartige Änderungsvorschläge der ein-

zelnen Konventsmitglieder ebenso wie ihre mündlichen Ausführungen, um auf dieser Grundlage überarbeitete Textvorschläge zu unterbreiten.

Der Konvent hat bereits einen Teil der Kärnerarbeit hinter sich gebracht. Er hat sich seit Februar dieses Jahres in **fünf Tagungen** eingehend und „artikel-scharf“ mit dem möglichen Inhalt des Entwurfes der Charta beschäftigt.

Die Vorschläge des Präsidiums und die jeweiligen Anmerkungen der deutschen Länder sind wie alle sonstigen in Brüssel gefertigten oder eingereichten offiziellen Dokumente über das Internet (<http://db.concilium.eu.int/df/default.asp?lang=de>) abrufbar. Im Übrigen kann sich jede Organisation und jeder Bürger in Europa per e-mail an der Diskussion beteiligen (fundamental.rights@consilium.eu.int). Den offenen Dialog halte ich für wichtig. So fand auf meine Anregung hin am 5. April 2000 in Berlin eine gemeinsame Anhörung von Bundestag und Bundesrat statt, bei der Experten und Vertreter der Zivilgesellschaft zu Wort kamen. Für den 27. April 2000 ist eine **Anhörung europäischer Organisationen** in Brüssel geplant.

Bisherige Ergebnisse

Nun zu den vergangenen Konventssitzungen: Am 24. und 25. Februar und am 2. und 3. März 2000 erörterte der Konvent die ersten Artikelentwürfe. Dabei ging es im Wesentlichen um die fundamentalen Rechte des Menschen, wichtige Freiheitsrechte und justizielle Rechte sowie einige Bürgerrechte oder politische Rechte. In einer Art „zweiten Lesung“ befasste sich das Gremium am 20. und 21. März 2000 mit den zwischenzeitlich überarbeiteten Vorschlägen des Präsidiums im Dokument CONVENT 13 zu den fundamentalen Rechten des Menschen und zu den Freiheitsrechten. Das Treffen am 27. und 28. März 2000 diente dazu, einen überarbeiteten Vorschlag des Präsidiums zu den **Bürgerrechten** (Dokument CONVENT 17) und einige noch nicht behandelte Artikel aus dem Dokument CONVENT 8 zu prüfen. Die Freiheitsrechte und die politischen Rechte sind damit vorläufig abschließend behandelt.

Auf den nächsten Sitzungen geht es um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte und die Frage der Grundrechtsbeschränkung. In seiner Sitzung am 3. und 4. April 2000 beriet der Konvent erstmalig und vorläufig einen Entwurf wesentlicher wirtschaftlicher und sozialer Rechte (Dokument CONVENT 18).

Bis in den Herbst hinein sind weitere 12 Zusammenkünfte in Brüssel geplant. Die notwendige Grundrechtsdebatte beansprucht Zeit. Der Konvent muss sich vor allem darüber Klarheit verschaffen, was eine Europäische Charta leisten kann und was nicht.

Bodenhaftung und Realismus anmahnen

Dabei kommt den deutschen Ländern, die ich im Konvent vertrete, die Aufgabe zu, Bodenhaftung und Realismus anzumahnen. Zwei Gesichtspunkte möchte ich hervorheben: Die Charta darf zum einen keine neuen Kompetenzen der Europäischen Union begründen oder bestehende Befugnisse ausweiten. Im Gegenteil: Die Charta soll zu einer besseren Kontrolle der Machtfülle auf europäischer Ebene führen! Der Wille zur Machtbegrenzung ist mithin deutlich zu machen. Zum anderen ist vor bloßen Handlungszielen, Programmsätzen und quasireligiösen Verantwortungsbekennnissen zu warnen. Mit vollmundigen Absichtserklärungen sind die Bürgerinnen und Bürger mittlerweile übersättigt.

Es wäre schon viel gewonnen, wenn der Konvent sich im Laufe des Jahres in intensivem Dialog mit den nationalen und regionalen Parlamenten, dem Europäischen Parlament und mit der „Europäischen Öffentlichkeit“ auf einen revidierten und modernisierten Katalog von Grundrechten einigen würde, der auch neuartigen Gefährdungen etwa in der Gentechnologie oder Informationstechnik entgegentritt. So bestehen keine durchgreifenden Bedenken dagegen, etwa ein Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ (vgl. Dokument CONVENT 8 Artikel 15) oder auf eine ordnungsgemäße Verwaltung (vgl. Dokument CONVENT 17 Artikel E) aufzunehmen - Rechte, die in Deutschland sogar schon richterrechtlich verankert sind.

Im Mittelpunkt stehen meiner Auffassung nach die klassischen Abwehrrechte gegen die öffentliche Gewalt, der Schutz von Freiheit und Eigentum, die Gleichheitsgarantien. Bei den Vorschlägen für soziale Rechte wird man hingegen sehr genau darauf zu achten haben, dass hier nicht Steine statt Brot gereicht werden, etwa durch ein nebulöses „Recht auf Arbeit“, das kein Gericht in den Griff bekommen könnte.

Das Fundament ist die **Würde des Menschen**. Die leidvollen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes dazu bewogen, den Schutz der Menschenwürde und das unverbrüchliche Bekenntnis zu den Menschenrechten an den Anfang des Grundgesetzes zu stellen. Der Schutz der Menschenwürde gehört zum christlichen Mutterboden unserer europäischen Kultur.

Erfreulicherweise hat das Präsidium in dem Dokument CONVENT 13 vom 8. März dieses Jahres einen Artikel 1 mit

hervorgehoben, dass Artikel 1 das „Muttergrundrecht“ und insoweit die Grundlage der politischen und sozialen Ordnung darstellt.

Eng verbunden mit der Menschenwürde ist die **Religionsfreiheit**, die im Konvent mehr Anlass für unterschiedliche Standpunkte gab. Das Präsidium schlug im Dokument CONVENT 13 einen Artikel 14 mit der Überschrift „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ vor: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“

In der erwähnten Konventssitzung entspann sich hierzu eine zwar kurze, aber rege Diskussion. So kam vor allem von deutscher Seite die Anregung, in diese Bestimmung das Recht der Kriegsdienst(Wehrdienst)verweigerung aufzunehmen. Ein belgischer und ein niederländischer Teilnehmer wiesen darauf hin, dass Artikel 14 zu kurz greife. Anders als der vergleichbare Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Europäische Demokratie bedarf der Stabilisierung

Frage: „Wie stark werden diese europäischen Grundrechte sein?“

Prof. Dr. Roman Herzog: „Natürlich werden die Grundrechte des Grundgesetzes immer stärker sein als die Europäischen Grundrechte.“

Sie werden nicht die einzelnen Staaten in ihrem Innern, sondern nur die europäischen Organe binden. Das ist auch richtig, denn wenn eine solche Macht entsteht, wie sie sich in Brüssel entwickelt hat, dann muss die grundrechtlich gebunden sein.

Gleichzeitig muss die Charta aber auch unsere politischen Grundauffassungen nach außen demonstrieren: Es muss also ein Papier entstehen, das unsere Vorstellung vom Menschen und von der Rolle des Menschen im Staat beziehungsweise in der Europäischen Union beschreibt.“

(aus einem Interview der Süddeutschen Zeitung vom 8. 3. 00)

der Überschrift „Würde des Menschen“ vorgesehen. Er lautet: „Die Würde des Menschen wird unter allen Umständen geachtet und geschützt.“

Auf der folgenden Sitzung des Konventes vom 20. und 21. März 2000 sprach sich die große Mehrheit für diese kurze und prägnante Fassung aus. Es wurde

ten (EMRK) schütze er seinem Wortlaut nach nicht die kollektive Ausübung der Religionsfreiheit.

Hieran anknüpfend spielte eine gewisse Rolle die Frage, ob an dieser Stelle **Aussagen zum Status der Kirchen** getroffen werden sollten. So sprach sich der deutsche Europaparlamentarier Friedrich da-

für aus, dass die Rechte der Kirchen entsprechend den Gesetzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleistet werden müssten. Die Kirchen spielten schließlich eine wichtige Rolle. Dem widersprach der englische Liberale und Europaabgeordnete Duff. Die Grundrechte seien nur als individuelle Rechte des Einzelnen und nicht als korporative Rechte zu konzipieren.

Man kann gespannt sein, wie das Präsidium mit diesen Kontroversen umgehen wird. Es hat angekündigt, mit ausreichender Vorlaufzeit einen überarbeiteten Textvorschlag zu den Freiheitsrechten und politischen Rechten zu übersenden. Hierzu sollen nur noch schriftliche Änderungsanträge zugelassen sein. Dabei werden die deutschen Länder auch die zur Anhörung vom 5. April 2000 vorgelegten und vorgetragenen Anregungen und **Stellungnahmen** des Kommissariates **der deutschen Bischöfe** und des Rates **der EKD** gebührend berücksichtigen.

Wie es bereits die 9. Synode der EKD im November vergangenen Jahres in Leipzig formuliert hat, bietet die Charta der Grundrechte die Chance, die Grundlagen des europäischen Gemeinwesens im Sinne einer Friedensordnung besonderer Art sichtbar und für Bürgerinnen und Bürger deutlich zu formulieren.

Europa zu einem Raum der Demokratie und Solidarität machen

Nach Vaclav Havel ist die EU ein beispielloser Versuch, Europa zu einem Raum der Demokratie und Solidarität zu machen. Das heißt für ihn: „Sollten es die Demokraten nicht schaffen, rechtzeitig die innere Struktur Europas aufzubauen, werden sich andere daran machen, und den Demokraten wird es im nachhinein leid tun. Die Dämonen, die die bisherige europäische Geschichte, und am schlimmsten im 20. Jahrhundert, so unheilvoll beeinflusst haben, warten auf ihre Stunde. Sie wegen irgendwelcher Fonds, Quoten oder Tarife zu vergessen, wäre ein tragischer Fehler!“

Anm.:

Jürgen Gnauck ist Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in Thüringen und gehört dem Konvent an, der die EU-Grundrechtscharta erarbeitet.

Die EU-Grundrechtscharta – Wie soll der künftige Katalog der Grund- und Menschenrechte der europäischen Union gestaltet werden?

Heidrun Tempel

Am 17. Dezember 1999 konstituierte sich in Brüssel mit Mandat des Europäischen Rates von Köln ein Gremium, der sog. Konvent, zur Erarbeitung eines Entwurfs für eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union. Das 62 Personen umfassende Gremium setzt sich aus je einem Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, 16 Mitgliedern des Europäischen Parlaments, je 2 Vertretern der nationalen Parlamente, dem für Innen- und Justizpolitik zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission sowie je einem Beobachter des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg sowie des Europarates zusammen.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat anlässlich ihrer Tagung im November 1999 in Leipzig den Beschluss für die Erarbeitung der Charta als Verpflichtung der EU zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten begrüßt und einige Leitprinzipien für die Erarbeitung der Charta aus kirchlicher Sicht formuliert. Hierzu gehört insbesondere die europäische Friedensordnung in besonderer Weise sichtbar zu machen, Freiheitsrechte der EMRK einschließlich der Religionsfreiheit zu verankern, die Geltung der Charta für Angehörige Dritter Staaten so weit wie möglich sicherzustellen und die Charta als verbindlichen Teil des Europäischen Vertragswerks auszugestalten.

Unter Vorsitz des Vertreters der Bundesregierung, des ehemaligen Bundespräsidenten Prof. Roman Herzog, hat der Konvent die Aufgabe, bis zum Herbst diesen Jahres den Entwurf für eine Charta vorzulegen, der – so die Zielsetzung – anlässlich des Europäischen Rates im Dezember d.J. in Nizza von den Staats- und Regierungschefs angenommen sowie gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission feierlich proklamiert werden soll.



Heidrun Tempel:
Vom Inhalt der Charta wird abhängen, ob die Mitgliedstaaten ihre Zustimmung geben werden.

Die Entscheidung, ob das Dokument Bestandteil des europäischen Vertragswerks werden und damit unmittelbare Rechtsverbindlichkeit erlangen soll, haben die Staats- und Regierungschefs in ihrem Beschluss zur Erarbeitung der Charta im vergangenen Juni in Köln ausdrücklich einem späteren Zeitpunkt überlassen. Da die **Frage der Verbindlichkeit** jedoch wesentlich durch den Inhalt der Charta präjudiziert wird, spielt sie bei der Formulierung der einzelnen Rechte im Text der künftigen Charta die entscheidende Rolle. Sie ist der beständige Prüfstein der Beratungen des Konvents, die die interessierte Öffentlichkeit während des gesamten Prozesses entweder im Sitzungssaal oder durch eine sämtliche Sitzungsdokumente umfassende Website des Ministerrates (<http://db.consilium.eu.int/DF/default.asp?lang=en>) mit verfolgen kann.

Nicht unbedingt offensichtlich, aber wesentlich für die weitere Entwicklung ist die Parallelität dieses Prozesses mit

der im März begonnenen Regierungskonferenz zur Revision des Amsterdamer Vertrages. Hier stehen die ungelösten Fragen der institutionellen Ausstattung der Union am Vorabend der größten Erweiterung in ihrer Geschichte auf der Tagesordnung, die sich in ebenso politisch sensiblen wie wenig publikumswirksamen Fragen wie der Größe und **Zusammensetzung der Kommission** sowie der künftigen Stimmgewichtung im Ministerrat niederschlägt.

Zur Vermeidung einer Blockade in Abstimmungsprozessen wird außerdem über die Überführung weiterer Kompetenzbereiche der Gemeinschaft aus der Einstimmigkeit in das Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament sowie über verstärkte Formen flexibler Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten entschieden werden müssen. Angesichts dieser politischen Tagesordnung ist unverkennbar, dass sich die Union in einem verfassungsgebenden Prozess eigener Art befindet.

Ist eine Charta der Grundrechte notwendig?

Die Frage, inwieweit die Europäische Union und ihre Organe die Grund- und Menschenrechte zu achten hat, ist nicht neu. Eine entsprechende Dogmatik ist durch den Europäischen Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung seit dem Ende der 60er Jahre entwickelt und anerkannt worden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Solange-Entscheidungen der 80er Jahre bestätigt, mit der Konsequenz, sich einer eigenen Nachprüfung zu enthalten, solange der Europäische Gerichtshof die Grundrechte im Einzelfall prüft.

Im Vertrag von Maastricht von 1991 ist ausdrücklich im Vertrag verankert worden, daß die Union die Grund- und Menschenrechte achtet wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) des Europarates niedergelegt sind und sie sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergeben (Art. 6 Abs. 2, ehemals Art. F Abs. 2 EU-Vertrag). Nach dem Vertrag von Amsterdam, der am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist, hat nunmehr der Europäische Gerichtshof auch die Kompetenz, diesen

Artikel zu prüfen (Art. 46 d EU-Vertrag). Damit ist im Vertragstext nachvollzogen worden, was ständige Praxis am Hof ist.

Der **Gerichtshof** hat außerdem zu einer besonderen Ausgestaltung von Grundrechten beigetragen, wofür die **Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsleben** ein prominentes Beispiel bildet. Anerkannt ist hier, daß es sich um ein eigenständiges europäisches Menschenrecht handelt, das nach der jüngsten Rechtsprechung des Luxemburger Hofes prinzipiell Vorrang vor entgegenstehendem nationalem Verfassungsrecht beanspruchen kann. Das im Januar dieses Jahres ergangene Urteil des EuGH zum Waffendienst für Frauen in der Bundeswehr hat diese Tendenz nachdrücklich verdeutlicht.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die EG als ‚vierte Ebene öffentlicher Gewalt‘ nicht unmittelbar an die Grund- und Menschenrechte gebunden ist, Bürgerinnen und Bürger nicht bei einer übergeordneten Instanz gegen Grundrechtsverstöße durch die Union Rechtsschutz erlangen können. Im Lichte dieser Situation ist während der vergangenen zehn Jahre kontinuierlich die Frage insbesondere durch das Europäische Parlament aufgeworfen worden, ob eine Bindung der Europäischen Gemeinschaft an Grund- und Menschenrechte nicht am günstigsten durch eine Ratifizierung der EMRK erreicht werden könnte. Das hierzu vom Europäischen Gerichtshof im Jahre 1996 eingeholte Votum versperrte diesen Weg, da die Kompetenzen der Gemeinschaft einen solchen Schritt ohne vorherige Vertragsänderung nicht ermöglichen. Hiermit ist zugleich auch die Frage der Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union verbunden, die bislang nur der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage des EG-Vertrages vorbehalten ist.

Trotz eines bereits unstreitig existierenden Grundrechtsschutzes auf der Ebene der Union besteht der ‚Mehrwert‘ einer Charta in einer Legitimationssteigerung für das Handeln der Union durch eine unmittelbare und für Bürgerinnen und Bürger im Vertrag sichtbare Bindung an Grundrechte, die bislang nicht gegeben ist. Dies gilt insbesondere für das Handeln der einzelnen EU-Organe, die

durch eine verbindliche Charta unmittelbar an Grundrechte gebunden werden.

Kodifizierung oder Weiterentwicklung von Grundrechten?

Als **Referenzdokumente** für die Erarbeitung der Charta zeichnen sich vorrangig die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), das Gemeinschaftsrecht und die Europäische Sozialcharta ab, so wie der Europäische Rat von Köln sie im Juni des vergangenen Jahres benannt hat. Hieraus könnte man den Schluß ziehen, die Charta sei im wesentlichen eine Kodifizierung bereits bestehender Rechtsquellen in einem neuen Dokument auf der Unionsebene. Die Beratungen im Konvent belegen jedoch, dass die Situation komplizierter ist.

Die Konzeption der EMRK legt Staaten mit umfassender Zuständigkeit zugrunde, die Gemeinschaft bzw. die Union über ihre Zuständigkeiten als im Vertrag von Amsterdam festgelegte beschränkte Einzelermächtigung im Rahmen des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes, des sog. *aquis communautaire*, aus. Umgekehrt entfaltet z.B. die Europäische Sozialcharta sehr unterschiedliche Bindungswirkung, je nach der politischen Entscheidung der Signatarstaaten, was wiederum dem Prinzip des Gemeinschaftsrechts nicht entspricht.

Daneben zeichnet es sich als ausgesprochen schwierig ab, vom Grundsatz der für alle geltenden Menschenrechte abweichend solche, mit dem Gemeinschaftsrecht und den Binnenmarktfreiheiten untrennbar verbundene, als den EU-Bürgern vorbehaltene Rechte zu definieren. Gerade bei der Anfang April im Konvent **begonnenen Beratung des Kapitels der wirtschaftlichen und sozialen Rechte**, die ganz überwiegend mit Fragen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern verbunden sind, stellt sich diese Frage mit großer Deutlichkeit.

Jeder vom Präsidium des Konvents vorgeschlagene Artikel wird daher gründlich auf seine Geltung im Gemeinschaftsrecht überprüft einschließlich darauf, ob er die Zuständigkeiten der Gemeinschaften erweitern könnte bzw. wie er im Lichte des Subsidiaritätsprinzips zu formulieren ist.

Einen vollständigen Überblick über die diskutierten Artikel des Chartaentwurfs zu geben würde den Rahmen dieses Beitrags bei weitem sprengen. Es sei nur auf folgende Aspekte besonders hingewiesen.

Im Konvent herrscht Konsens, dass der Katalog der EMRK in einer Reihe von Fragen erweitert werden muss. So besteht Einmütigkeit – ungeachtet der Verständigung auf eine endgültige Formulierung – dass die **Würde des Menschen** als Artikel 1 dem Grundrechtskatalog vorangestellt werden soll. Dieses Grundprinzip demokratischer Gesellschaften, dass in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert ist, das tragende Prinzip des Grundgesetzes bildet und eine langjährige Forderung des Europäischen Parlaments darstellt, ist z.B. in der EMRK nicht enthalten.

Mit einem besonderen Artikel zum **Recht auf Unversehrtheit** möchte der Konvent insbesondere auf die Herausforderungen durch die Fortentwicklung der Biowissenschaften reagieren und z.B. eugenische Praktiken sowie das Klonen von Menschen unter Verbot stellen. Als streitig zeichnet sich der Artikel zum **Familienleben** ab, der aus zwei Artikeln der EMRK zur Achtung des Familienlebens (Art. 8) und des Rechts auf freie Wahl des Ehegatten (Art. 12) zusammengestellt werden soll.

Nach dem Vorschlag des Präsidiums soll jeder Person nach den Gesetzen der Mitgliedstaaten, die die Ausübung dieses Rechtes regeln, das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, zustehen. Damit weicht der Vorschlag von Art. 12 EMRK ab, der das Recht, eine Ehe einzugehen, Männern und Frauen vorbehält. Änderungen, die Ehe in besonderer Weise auch in der Charta zu verankern, sind bereits unterbreitet worden. Dem halten die Befürworter einer „Jeder Person“ – Regelung die Pluralisierung der Lebensverhältnisse in den europäischen Staaten sowie die in einigen Staaten bestehende Möglichkeit der Registrierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften entgegen.

Abweichend von der Formulierung des Art. 9 EMRK und im Bestreben, die Rechte möglichst kurz und prägnant zu formulieren, lautet der Artikelvorschlag zu Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Der EAK-Hessen lädt ein zur:

Öffentlichen EAK-Landesversammlung

Samstag, 20. Mai 2000, 10 Uhr
Hotel „Fasanerie“,
Marburg-Gisselberg

„Christentum und Europa im 21. Jahrhundert“

mit: Kultusministerin
Karin Wolff, MdL,
Landtagspräsidentin Christine
Lieberknecht, MdL

Infos unter: 06 11/16 65-0
(Frau Schröder)

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“. Damit sind lediglich die Grundprinzipien festgehalten; sämtliche Fragen der Ausübung und insbesondere die für Kirchen und Religionsgemeinschaften wesentliche Frage der kollektiven Religionsfreiheit sind von dieser Kurzformel nicht umfasst. Sie würde der Rechtsanwendung und Interpretation durch den Europäischen Gerichtshof großen Spielraum einräumen.

Wie wird die Religionsfreiheit verankert?

Der Aspekt kollektiver Religionsfreiheit im Lichte des Gemeinschaftsrechts ist in der Diskussion von einigen deutschen Mitgliedern des Konvents angesprochen worden, jedoch bis jetzt nicht aufgegriffen worden. Hierzu trägt vermutlich die Einschätzung bei, dass die Religionsfreiheit bislang mit Ausnahme des vielzitierten Urteils Prais des Europäischen Gerichtshofs noch nicht Gegenstand der EG-Rechtsprechung gewesen ist. Auch gilt es, die Relevanz der in der Schlussakte des Vertrages von Amsterdam aufgenommenen Erklärung Nr. 11 zu Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Formulierung der Charta zu verdeutlichen.

Hier ist insbesondere beachtlich, dass durch das Handeln der Union nicht nur der Einzelne in der Ausübung seiner Grundrechte be-

troffen ist, im Bereich der Religion sind insbesondere Kirchen und verfasste Religionsgemeinschaften betroffen. Die Menschenrechtskommission des Europarates hat in ihrer Spruchpraxis der letzten Jahre zunehmend Kirchen oder Religionsgemeinschaften eine Berufung auf Artikel 9 EMRK aus eigenem Recht und nicht nur stellvertretend für ihre Mitglieder zugesprochen und damit grundsätzlich die Rechtsträgerschaft einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft nach Artikel 9 anerkannt.

Aus Sicht der Rechtsklarheit halten es die Kirchen daher für angezeigt, die kollektive Religionsfreiheit im Lichte dieser Spruchpraxis in die Formulierung aufzunehmen. Zudem halten sie es für erforderlich, im Lichte der Subsidiarität und des **sehr unterschiedlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in den EU-Staaten** einen Bezug auf die Rechtslage in den Mitgliedstaaten als Schranke für das Handeln der Union aufzunehmen. Eine Anknüpfung an innerstaatliches Recht steht zudem in Parallele zum oben vorgestellten Artikel zum Familienleben, der ebenfalls für die Ausübung dieses Rechtes an die mitgliedstaatlichen Regelungen anknüpft.

Zahlreiche wichtige Fragen sind in diesem Beitrag bislang nicht angesprochen worden, zum Beispiel die Schranken der bislang definierten Rechte. Wer die zahlreichen Dokumente auf der **Website des Charta-Sekretariats** durchsieht, wird hierzu auch abweichend von der EMRK keine jedem Artikel unmittelbar angefügten ein-

Der EAK-Bayern lädt ein zur:

EAK-Landesversammlung

Samstag, 17. Juni 2000,
10.00 - 14.30 Uhr
Stadthalle, Bayreuth

„Deutschland im 21. Jahrhundert“

mit: Altbundespräsident
Prof. Dr. Roman Herzog

Infos unter: 0 89/12 43-2 46

schränkenden Regelungen finden. Ziel des Konventes ist es, Schranken möglichst als horizontale Regelungen in einem späteren Durchgang auf der Grundlage eines neuen vorständigen Entwurfs des als Redaktionsausschusses fungierenden Präsidiums zu erörtern, der den Änderungsanträgen der Mitglieder des Konvents Rechnung trägt.

Daneben wird in horizontalen Bestimmungen klarzustellen sein, dass die in der Charta enthaltenen Grundrechte die Organe der Europäischen Union binden und die Mitgliedstaaten, soweit diese Gemeinschaftsrecht vollziehen. Außerdem legen Mitglieder des Konvents großen Wert auf eine Klausel, die sicherstellt, dass keine Bestimmung der Charta als Einschränkung des Schutzes ausgelegt werden darf, wie er durch die Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsauslegung des Menschenrechtsgerichtshofs gewährt wird. Eine solche Bestimmung ist insbesondere wichtig, um konkurrierende Kontrollmechanismen zwischen den Gerichtshöfen in Luxemburg und Straßburg möglichst zu verhindern, ein Thema, das ebenfalls längerer Betrachtung bedarf.

Der Konvent arbeitet in dichtem Sitzungsrhythmus mit dem Ziel, den **Entwurf Mitte Oktober endgültig anzunehmen**. Bis dahin stehen die Beratungen der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, die horizontalen Bestimmungen sowie der Gesamtaufbau des Textes als Schwerpunkte auf dem Arbeitsprogramm. **Anhörungen** der Nichtregierungsorganisationen sowie der Beitrittsländer zur Europäischen Union werden Gelegenheit geben, Aspekte zu betonen und zu akzentuieren bzw. **auf neue Fragen aufmerksam machen**.

Von Gestalt und Inhalt der Charta wird abhängen, ob auch die dem Projekt skeptisch gegenüberstehenden Mitgliedstaaten ihm am Ende des Jahres ihre Zustimmung geben werden und die Charta in einem weiteren Schritt verbindlicher Bestandteil der europäischen Verträge werden kann.

Anm.:

Heidrun Tempel leitet die Außenstelle des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union in Brüssel.

Die Kirchensteuer in Europa

Dr. Jens Petersen

Die Europäische Union besitzt eine Kompetenz zur Rechtsangleichung im zusammenwachsenden Europa nur insoweit, als eine Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften um des ordnungsgemäßen Funktionierens des gemeinsamen Marktes willen erforderlich ist oder wenn eine anderweitige ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung gegeben ist.

Unmittelbare Bemühungen um eine Harmonisierung des Staatskirchenrechts der Mitgliedstaaten sind deshalb nicht zu erwarten.

Der Einfluss des europäischen Rechts auf das deutsche Kirchensteuerrecht

Das Kirchensteuerrecht verbleibt – ebenso wie die Kulturhoheit – Angelegenheit des jeweiligen Staates bzw. der jeweiligen Religion, was auch in den Verträgen zwischen den Bundesländern und den Kirchen ihren Ausdruck findet. Der Europäischen Gemeinschaft ist die Bewahrung der kulturellen Vielfalt und damit auch eines vielfältigen Europäischen Staatskirchenrechts gesetzlich aufgetragen. Beim Erlassen von harmonisierenden Regelungen wird darauf Bedacht genommen werden müssen, dass sie weder direkt noch indirekt die kirchlichen Belange in ihrer Eingebundenheit in das jeweilige Staats- und Gesellschaftsgefüge beeinträchtigen.

Durch die Anbindung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer könnten sich aber Harmonisierungen auf der Ebene des staatlichen Steuerrechts auf das Kirchensteueraufkom-

men auswirken. Derartige Bestrebungen zeichnen sich jedoch nicht ab.

Erscheinungsformen und Finanzierung der Kirchen in Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Die Finanzierung der Kirchen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union variiert, je nachdem wie das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geregelt ist. Die Spannweite reicht von einer Staatskirche mit ihrer engen Verzahnung zwischen Kirche und Staat bis zur vollständigen Trennung jeglicher Beziehungen zwischen ihnen. So ist auch bei der Finanzierung der Kirchen zu unterscheiden: direkt durch den Staat, über ein Kirchensteuersystem, durch ein Kirchenbeitragsystem, durch Erträge aus kircheneigenem Vermögen bis hin zu Spenden und Kollekten.

In **Belgien** und **Griechenland** besteht eine direkte Abhängigkeit von den staatlichen Leistungen.

In **Belgien** decken die Religionsgemeinschaften ihren finanziellen Bedarf durch eine Mischung von staatlichen Leistungen und Spenden.

In **Griechenland** ist die orthodoxe Kirche seit 1833 Staatskirche. Sie genießt wichtige, insbesondere finanzielle Vorrechte. Die anderen Kirchen genießen formell religiöse Freiheit. Den orthodoxen Pfarrern bezahlt der Staat ein Gehalt sowie den Bischöfen den Hauptteil ihrer Unterhaltskosten. Die übrigen Religionsgemeinschaften erhalten sich durch Spenden und Kollekten.



Die Finanzierung der Kirchen der EU variiert.

Aus eigenem Vermögen finanzieren sich die Staatskirche in **Großbritannien** und die katholische Kirche in **Portugal**. In **England** ist die anglikanische Kirche Staatskirche mit dem König bzw. der

Königin als Oberhaupt. Kirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung des Parlaments. In **Schottland** ist die presbyterianische Kirche eine Staatskirche, wo hingegen in **Wales** seit 1990 die Trennung von Staat und Kirche besteht. Alle Kirchen erhalten als karitative Vereinigung unter bestimmten Voraussetzungen für Einkünfte aus Spenden eine Ermäßigung der Einkommensteuer. In England wirken die Pfarrer zugleich als öffentliche Urkundsbeamten.

In Portugal wurden durch das Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche aus dem Jahre 1911 fast alle Kirchengüter eingezogen, und es erklärte Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche für unzulässig und nichtig. Seit dem Konkordat des Jahres 1940 räumt der Staat der katholischen Kirche, der 98% der Einwohner Portugals angehören, eine Sonderstellung ein. Die Kirche muss sich im wesentlichen auf die Erträge ihrer Besitzungen stützen, die sich aus dem ihr gehörenden Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche erzielt. Die katholische Kirche genießt umfassende Steuerbefreiung.

Ein Kirchensteuersystem besteht auch in **Dänemark**, wo fast alle Einwohner der evangelisch-lutherischen Staatskirche (Folkskirche) angehören. Dementsprechend gestaltet sich die Unterstützung der Kirche mit staatlichen Mitteln. Drei Fünftel der Pfarrergehälter, die Löhne für die Kirchendiener, für die Kirchenmusiker und ein großer Teil des Unterhalts für Kirchengebäude werden vom Staat aufgebracht. Ferner gibt es eine Kirchensteuer, die von der Ortsgemeinde festgesetzt, von der politischen Gemeinde bestätigt und vom Kirchenministerium genehmigt wird. Sie wird gegenüber dem Steuerzahler, obwohl in den Kommunalsteuern enthalten, als Kirchensteuer ausgewiesen. Ihre Höhe beträgt bis zu 7 % und wird bei Lohnsteuerpflichtigen im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch den Arbeitgeber erhoben.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen in **Frankreich** ist seit 1905 durch eine strikte Trennung von Staat und Kirche gekennzeichnet. Die überwiegend katholische Kirche muss sich weitgehend

selbst finanzieren. 75% ihrer Einnahmen stammen aus Sammlungen und Spenden und 25% aus dem freiwilligen „Kultbeitrag“, dessen Richtwert bei einem Prozent des Einkommens liegt. Da die eigenen Einnahmen insgesamt aber nicht ausreichen, um die kirchlichen Aufgaben zu finanzieren, sind viele Pfarrer zu einer beruflichen Nebentätigkeit gezwungen, worunter der Seelsorgeauftrag natürlich leidet. Die Kirchengebäude gehören dem Staat, der sie



Bei Wegfall der Kirchensteuer müssten Staat und Gemeinden verstärkt eintreten.

(z.T. notdürftig) unterhält und den Kirchen kostenlos zur Verfügung stellt.

Die *evangelischen* Kirchen finanzieren sich ausschließlich aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die größte, die Eglise Réformée de France erzielt ca. 142 Mio. Francs (47 Mio. DM) und beschäftigt 360 hauptamtliche Pastoren. Ihr Einkommen liegt damit knapp unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns. Die Kirchengebäude gehören, im Unterschied zur katholischen Kirche, den Gemeinde, die als Kultvereine nach dem Gesetz von 1905 konstituiert sind. Sie müssen ihre Gebäude daher aus eigenen Mitteln unterhalten.

In den **Niederlanden**, wo Protestanten und Katholiken zahlenmäßig gleich stark sind, finanzieren sich die Kirchen bis zu 88% aus freiwilligen Beiträgen (Spenden und Kollekten; sog. Aktion „Kerkbalans“), die zwischen einem und drei Prozent des Einkommens liegen. Das Gesamtergebnis der Kerkbalans, an der sich sieben Kirchen mit insgesamt 8,4 Mio. Kirchenmitgliedern beteiligen, steigt seit Beginn der Aktion vor 25 Jah-

ren von 353 Mio. Gulden auf rund 700 Mio. Gulden/pro Jahr, d.h. pro zahlendes Mitglied im Durchschnitt 267 Gulden. Zahlungsempfänger sind die Gemeinden, die einen festen Betrag an die Gesamtkirche weiterleiten müssen. Die aufgrund des Einzugs von Kirchengütern bestehenden Staatsleistungen, hauptsächlich für die Besoldung der Geistlichen, sind 1983 durch eine einmalige Zahlung von 250 Mill. Gulden abgeolten worden. Staatlich subventioniert werden weiterhin karitative Einrichtungen der Kirchen sowie die konfessionellen Schulen.

In **Italien** und **Spanien** werden die Kirchen aus Steuermitteln unterhalten. Die Besonderheit ist, dass der Steuerpflichtige wählen kann, ob seine Steuergelder der Kirche oder einer sozialen Einrichtung zufließen sollen. Dieses Finanzierungsmodell wird fälschlicherweise als Kultussteuer bezeichnet.

In Italien und Spanien können sich die Steuerzahler seit 1990 bzw. 1988 entscheiden, ob 0,8% (Italien) oder 0,5% (Spanien) der Lohn- bzw. Einkommensteuer kirchlichen oder anderen sozialen oder kulturellen Zwecken zufließen sollen. Treffen sie keine Entscheidung, wird dieser obligatorische Steuerbetrag in Italien in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sich die übrigen Steuerzahler für einen kirchlichen oder anderen Verwendungszweck entschieden haben. In Spanien wird dieser Betrag direkt den anderen Zwecken zugeleitet.

In Italien wird alle drei Jahre in Verhandlungen zwischen dem Staat (I) und der Kirche festgelegt, welcher Prozentsatz an der Lohn- bzw. Einkommensteuer durch das Wahlverfahren von dem Steuerpflichtigen entweder der Kirche oder anderen Zwecken zugewendet werden soll. Die Spanische Kirche bekommt ihren Haushaltsmittelbedarf, der nicht durch das Kirchensteueraufkommen gedeckt ist, direkt vom Staat aus allgemeinen Steuergeldern zugewendet.

Aus ihrer historisch bedingten Entwicklung mag der derzeitige Zustand von der Katholischen Kirche als wesentlicher Fortschritt gewertet werden. Aus der

Sicht der Kirchen in Deutschland stellt er sich aber als engste Verzahnung mit dem Staat, einer verkappten Staatsfinanzierung dar, die mit den Verfassungsnormen des Art. 140 GG nicht vereinbar wäre und dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen zuwiderliefe. Aber selbst unter der hypothetischen Annahme, ein solches System würde in Deutschland bestehen, wäre das Steueraufkommen derart niedrig, dass die geistliche Grundversorgung gefährdet und die vielfältigen Aufgaben der Kirche in unserer Gesellschaft, die allen zugute kommen, auch nicht annähernd erfüllt werden könnten.

Österreich ist das einzige Land, in dem die Kirche sich mittels eines Beitrages der Kirchenangehörigen finanzieren lässt. Das Kirchenbeitragsystem lässt den Kirchen die Freiheit im Blick auf eine eigenständige Tarifgestaltung, weil die Kirchenbeiträge nicht an staatliche Maßstabsteuern anknüpfen. Er besitzt jedoch nicht den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe und ist daher auch nicht staatlich verwaltbar.

In **Finnland** und **Schweden** werden die Kirchen mittels eines Kirchensteuersystems finanziert. Der finnischen evangelisch-lutherischen Staatskirche gehören ca. 92% der Bevölkerung an. Die Kirche verwaltet die Bevölkerungsregister. Die Kirchensteuern betragen zwischen 1% und 2% des steuerpflichtigen Einkommens. Kirchensteuerpflichtig sind auch alle geschäftlichen Unternehmungen.

Staat und Kirche in Schweden sind wie kaum in einem anderen europäischen Land besonders fest miteinander verbunden. Ca. 90% der Bevölkerung gehören der Evangelisch-lutherischen Staatskirche mit dem König als nominellem Oberhaupt an. Die schwedische Volkskirche erhebt Kirchensteuern, die im Durchschnitt 1,25% der steuerpflichtigen Einkünfte betragen. Sie werden unter Mitwirkung staatlicher Behörden zusammen mit den Steuern für Staat und Kommune erhoben. Nichtmitglieder der evangelisch-lutherischen Kirche zahlen aus dem Gedanken der Teilhabe an gemeinnützigen Leistungen der Kirche 30% des Kirchensteuerbetrages.

Dieses System soll allerdings voraussichtlich im Jahr 2000 im Rahmen einer Reform des Staatskirchenrechts (Trennung von Staat und Kirche) abgelöst werden durch ein Kirchenbeitragsystem, wobei der Kirchenbeitrag von der staatlichen Steuerbehörde eingezogen wird. Mögliche Finanzierungslücken wird der Staat durch Subventionen (geschätzt 100 Mill. Mark jährlich) ausgleichen.

Resümee

Gottesdienst und Verkündigung, Unterricht, Gemeindeaufbau und Seelsorge sind die stets gleichbleibenden zentralen Aufgaben der Kirche, deren personelle und sachliche Existenz in

Deutschland durch die Kirchensteuer finanziell gesichert werden. Zu diesem geistlich-religiösen Zentralbereich gehören auch die **sozial-karitativen und diakonischen Dienste der Kirchen**, weil aus dem Glauben notwendigerweise das christliche Tun folgt, die Kirche von Gerechtigkeit und Liebe überzeugend nur sprechen kann, wenn sie selbst alles in ihrer Kraft Stehende tut, um Gerechtigkeit und Liebe zu verwirklichen. Besonders dieser auf das Einzel- und Gemeinwohl bezogene Bereich kirchlichen Dienstes hängt vom Fortbestand des kirchlichen Besteuerungsrechts ab.

Eine grundlegende Veränderung oder gar die Abschaffung des gegenwärtigen deutschen Kirchensteuersystems würde die Kirche eines Finanzsystems berauben, das mehr Vorzüge hat als jedes andere System und das wesentlich zur Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche beiträgt. Sie würde wichtige Gebiete kirchlichen Wirkens gefährden, ja zum Teil sogar zum Erliegen bringen: nicht nur das seelsorgerliche und missionarische, sondern auch (und gerade) das sozial-diakonische Wirken (Kindergärten, Jugendheime, Erziehungsheime, Familienbildungsstätten, Sozialstationen usw.) und ebenfalls das kulturelle Wirken (Unterhaltung von freien Schulen und der Erwachsenenbildung dienenden Einrichtungen, Erhaltung und Unterhaltung der Kirchen usw.). Hier handelt es sich weiterhin um ein Wirken der Kirche, das nicht nur den Gläubigen dient, sondern der Gesellschaft im ganzen.

Was den diakonischen und kulturellen Bereich angeht, müssten bei Wegfall der Kirchensteuer Staat und Gemeinden verstärkt in diese Funktionen eintreten mit der Folge einer Verlagerung der Steuerlast vom kirchlichen auf den staatlichen Bereich und einer zunehmenden staatlichen Monopolisierung und damit Verarmung des gesellschaftlichen Lebens, was dem heutigen Freiheits- und Demokratieverständnis widerspricht. Diese Verarmung kann sich unsere Gesellschaft nicht leisten!

Anm.:

Dr. iur. Jens Petersen ist Oberkirchenrat im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

10. Woche für das Leben vom 1. bis 8. Juli 2000

„Leben als Gottes Bild“

Evangelische und katholische Christen sind eingeladen, in der diesjährigen „Woche für das Leben“ die christliche Grundüberzeugung unter dem Motto „Leben als Gottes Bild“ deutlich zu machen.

Das Leitmotiv soll die Verantwortung in Staat, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirche und Gesellschaft zum Ausdruck bringen. Dazu soll auch der Dialog mit den Menschen dienen, die dem christlichen Glauben eher ablehnend oder distanziert gegenüber stehen.

Im Jahr 1991 wurde erstmals die „Woche für das Leben“ als gemeinsame Initiative von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken veranstaltet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland schloss sich 1994 dieser Aktion an, in deren Mittelpunkt der Lebensschutz steht.

Die „Zwanzig-zu-Zwanzig-Initiative“ des Weltsozialgipfels – Verspielt Deutschland seine Vorreiterrolle?

Peter Weiß

Im März 1995 fand in Kopenhagen erstmals ein sogenannter Weltgipfel für soziale Entwicklung statt. Weit über hundert Staats- und Regierungschefs verpflichteten sich damals in einer gemeinsamen Erklärung zu einem Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Armut, Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung. Nach fünf Jahren soll jetzt Bilanz gezogen werden. Dazu werden die Vereinten Nationen im Juni 2000 in Genf eine Sondertagung der Generalversammlung durchführen (Tagung „Kopenhagen + 5“).

Zu den konkretesten Ergebnissen des Kopenhagener Weltsozialgipfels 1995 gehörte die sogenannte „Zwanzig-zu-Zwanzig-Initiative“. Gerade die Bundesrepublik Deutschland hatte sich nach anfänglichem Zögern als Motor dieser Initiative erwiesen und auf eine entsprechende Beschlussfassung in Kopenhagen hingewirkt.

Verpflichtung der Entwicklungsländer

Die „Zwanzig-zu-Zwanzig-Initiative“ ist im § 88 C (Kapitel 5 C) des Aktionsprogramms des Gipfels verankert. Er behandelt die „Mobilisierung finanzieller Ressourcen“ für die Implementierung und das Follow-Up der Verpflichtungen des Weltsozialgipfels. Dort heißt es: „Die Implementierung des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, wird zusätzlicher finanzieller Ressourcen bedürfen und einer effektiveren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe. Dafür ist unter anderem nötig, dass interessierte Entwicklungsländer und entwickelte Partnerländer sich auf eine gegenseitige Verpflichtung einigen, 20% der Entwicklungshilfe, respektive zwanzig Prozent des Staatshaushaltes, Basis-Sozialprogrammen zuzuweisen.“



Peter Weiß:
Entwicklungsländer müssen mehr Mittel für soziale Grunddienste aufwenden.

Diese Basis-Sozialprogramme sind definiert als 1. Basis-Gesundheitsdienste, 2. Grundbildung, 3. Trinkwasser und Sanitäranlagen, 4. Beseitigung der Unterernährung und 5. reproduktive Gesundheitsfürsorge und Geburtenplanung. Wie notwendig eine solche Verpflichtung der Entwicklungsländer ist, zwanzig Prozent ihres Staatshaushaltes für soziale Grunddienste zur Verfügung zu stellen, zeigt ein Blick auf einige besonders arme Länder, die nach wie vor mehr für Verteidigung als für Gesundheit und Bildung zusammengeben (Tansania 16 zu 14 Prozent, Uganda 26 zu 17 Prozent, Mosambik 35 zu 15 Prozent, Indien 15 zu vier Prozent). In den Ländern des Nordens ist das gerade umgekehrt. Diese widmen rund 17 Prozent der Staatsausgaben der Gesundheit und Bildung und nur neun Prozent der Verteidigung.

Dies zeigt, dass die Entwicklungsländer bei einer Verpflichtung auf die „Zwanzig-zu-Zwanzig-Initiative“ von Kopenhagen erhebliche eigene Mittel mobilisieren könnten, um soziale Grunddien-

ste auszubauen und eine effektive Armutsbekämpfung zu betreiben.

Verpflichtung der Industrienationen

Auf der anderen Seite steht die Verpflichtung der Länder des Nordens, zwanzig Prozent ihrer Entwicklungshilfefelder für soziale Grunddienste bereitzustellen und so die Empfängerländer erst in die Lage zu versetzen, ihrerseits entsprechende Schwerpunktbildungen in ihrer nationalen Politik vorzunehmen. Von besonderem Interesse bei der Bilanz, die im Juni diesen Jahres in Genf gezogen werden soll, ist daher das Verhalten der Industrienationen. Die Bundesrepublik Deutschland als Mitinitiator der „Zwanzig-zu-Zwanzig-Initiative“ von Kopenhagen wird in besonderer Weise nach ihrer Vorbildfunktion gefragt werden.

Doch ausgerechnet Deutschland verfehlt mit seiner öffentlichen Entwicklungshilfe das „Zwanzig-zu-Zwanzig-Ziel“. Die rot-grüne Bundesregierung hat die Aufwendungen für soziale Grunddienste in der Entwicklungszusammenarbeit von 18,9 Prozent im Jahr 1998 auf 17,3 Prozent im Jahr 1999 gekürzt. Ab dem Jahr 2000 wird sich dieser Anteil noch weiter reduzieren. Als Gegenargument wird von der Regierung angeführt, dass sie ja nur mit 17 Entwicklungsländern konkrete Vereinbarungen über das „Zwanzig-zu-Zwanzig-Ziel“ getroffen habe.

Und mit diesen 17 Entwicklungsländern würde innerhalb der jeweiligen Länderquoten der Zwanzigprozentanteil für soziale Grunddienste eingehalten. Eine solche Argumentation ist wenig überzeugend, weil zu Recht vom Promotor der „Zwanzig-zu-Zwanzig-Initiative“ erwartet wird, dass er in seiner Entwicklungszusammenarbeit generell zumindest für den eigenen Haushalt die Zwanzig-Prozent-Vorgabe für soziale Grunddienste einhält. Doch durch ein schlechtes Beispiel liefert die Bundesrepublik den Entwicklungsländern ihrerseits einen Vorwand, die eingegangenen Verpflichtungen aus dem Kopenhagener Weltsozialgipfel ebenfalls nicht einzuhalten.

Das Deutsche Nichtregierungsorganisations (NRO)-Forum „Weltsozialgipfel“ schlägt daher vor, in einem erweiterten „Zwanzig-zu-Zwanzig-Ansatz“ grundsätzlich zwanzig Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe für soziale Grunddienste zu reservieren.

Öffentliche Entwicklungshilfe

Ihren Sinn erfüllen kann die „Zwanzig-zu-Zwanzig-Initiative“ zudem nur, wenn die öffentliche Entwicklungshilfe ansteigt und nicht zurückgeht. Doch die internationale öffentliche Entwicklungshilfe ist seit dem Gipfel in Kopenhagen zurückgegangen. 1995 haben die OECD-Staaten noch 60 Milliarden US-Dollar zur Verfügung gestellt. 1996 waren es nur noch 55,4 Milliarden US-Dollar.

Eine Trendwende geht auch hier von der Bundesrepublik Deutschland nicht aus. Vielmehr verstärkt die rot-grüne Bundesregierung durch ihre Politik den dramatischen Absturz der öffentlichen Entwicklungshilfe. Der Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-

wicklung im Jahre 2003 um 13,6 Prozent niedriger als 1999. So geht der Anteil der Entwicklungshilfemittel am gesamten Bundeshaushalt kontinuierlich zurück, von 1,6 Prozent im Jahr 1999 auf 1,3 Prozent im Jahr 2003. Was die Verpflichtungen aus dem Kopenhagener Weltsozialgipfel anbelangt, so steht die Bundesrepublik Deutschland mittlerweile mit „leeren Händen“ da.

Der Weltsozialgipfel war und ist nicht nur eine Angelegenheit der Staats- und Regierungschefs. Er wurde und wird von einem breiten Spektrum zivilgesellschaftlicher Akteure mitbegleitet. In Deutschland hat sich dazu das **NRO-Forum Weltsozialgipfel** gebildet. Dieses breite Bündnis hat sich zum Ziel gesetzt, den deutschen Beitrag in Kopenhagen 1995 und beim Nachfolgeprozess mitzugestalten.

Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen

Es reicht von den großen Wohlfahrtsverbänden und Kirchen und Entwicklungsorganisationen über politische Stiftungen, den Deutschen Frauenrat und den Deutschen Gewerkschaftsbund bis hin zu Organisationen wie Germanwatch, der Verein Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung (WEED), der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) und Pax Christi. Durch seine größere Vielfalt verfügt das NRO-Forum sowohl über eine starke Unterstützung aus der Gesellschaft als auch über hohe fachliche Kompetenz.

Innerhalb des deutschen NRO-Forums Weltsozialgipfel wurde eine eigene Arbeitsgruppe „Zwanzig-zu-Zwanzig“ gebildet, die diese wichtigste Initiative des Gipfels als eine der umfassendsten Strategien zur Armutsbekämpfung vorantreiben will und durch eine engagierte Öffentlichkeitsarbeit auf die Einhaltung der „Zwanzig-zu-Zwanzig-Verpflichtung“ gerade in Deutschland drängt.

Dieser Arbeitsgruppe gehören die Arbeitsgemeinschaft Kirchlicher Entwicklungsdienst (AG KED), das Deutsche Institut für ärztliche Mission Tübingen, die Deutsche Welthungerhilfe, die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe (EZE), Germanwatch, terre des hommes, die Kindernothilfe und WEED an. Die Geschäftsführung liegt bei Pfarrer Jürgen Reichelt von der EZE.

Dem zweiten Weltsozialgipfel in Genf wird ein eigenes Treffen der Nichtregierungsorganisationen vorgelagert sein. Auf dem Gipfel selbst werden die Vertreter der NRO Rederecht haben und so die Debatten zu einem guten Teil mit beeinflussen können. Es ist bezeichnend für das „schlechte Gewissen“ in vielen Staaten der Welt, dass im Vorfeld des Genfer Gipfels die Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen höchst umstritten war. Etliche Staaten wollten deren Vertretern keine eigenes Rederecht einräumen bzw. die Teilnahme kontingentieren und reglementieren.

Rolle der Kirchen

In der Tat ist die Beteiligung von Mitgliedern der Zivilgesellschaft ein wichtiges Element für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern. Sie sind Träger und Initiatoren einer Vielzahl von Initiativen und Diensten aktiver Armutsbekämpfung und des Aufbaus sozialer Grunddienste. Sie fungieren aber auch als wichtige Instrumente der öffentlichen Kontrolle des Regierungshandelns sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den Industrienationen.

Gerade die Kirchen und die kirchlichen Hilfswerke mit ihren ausgeprägten und gut funktionierenden Partnerstrukturen nehmen eine wichtige Rolle wahr. Deshalb ist die Beteiligung der Kirchen und der Nichtregierungsorganisationen am Weltsozialgipfel und an der weiteren Verwirklichung der „Zwanzig-zu-Zwanzig-Initiative“ eine wichtige Voraussetzung für deren Erfolg.

Anm.:

Peter Weiß, MdB, ist Mitglied im Bundestagsausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.



Weltsozialgipfel in Genf (26. - 30. 6. 00)

2000 ist um 8,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr abgesenkt. Der Gesamthaushalt des Bundes wurde „nur“ um 1,5 Prozent abgesenkt.

Die Entwicklungshilfe musste also einen überproportionalen Sparbeitrag erbringen. Die Absenkung der öffentlichen Entwicklungshilfe setzt sich in der mit-

Sein ist die Zeit

Der Hamburger Katholikentag und die Weggemeinschaft als christliches Existenzial

Dr. Stefan Vesper

Zu den Ereignissen, die mir aus meiner frühen Kindheit gut in Erinnerung sind, zählt der alljährliche Besuch der Osterliturgie in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag. Mehr vor Müdigkeit denn der Kälte wegen zitternd standen wir zunächst draußen vor der Kirche am prasselnden Osterfeuer, das die Finsternis erhellte. Mit der an diesem Feuer entzündeten festlich geschmückten Osterkerze zogen wir dann in die dunkle Pfarrkirche ein, die, allmählich erhellt vom Schein unzähliger kleiner Kerzen, bald im festlichen Glanz erstrahlte.

Die Osterkerze, die ich zunehmend auch beim Besuch evangelischer Kirchen antreffe, ist für mich so zu einem Symbol von großer Anschaulichkeit geworden. Christus, der in die Welt gekommen ist, hat die Dunkelheit des Todes und der Gottferne überwunden und ist für uns zum Licht geworden. „Sein ist die Zeit“, so heißt es im Segensgebet, das der Priester spricht, während er die Osterkerze symbolisch verziert. So wie das Licht den Raum erfüllt, erfüllt Christus die Zeit – „gestern, heute und in Ewigkeit“. Das ist Teil unseres christlichen Bekenntnisses. „Sein ist die Zeit“, so lautet auch das Leitwort des diesjährigen 94. Deutschen Katholikentages, zu dem das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) gemeinsam mit dem gastgebenden Erzbischof vom **31. Mai bis 4. Juni nach Hamburg** einlädt. Dieser Katholikentag soll der zentrale Beitrag katholischer Christen zur Feier des Jahrtausendwechsels sein. Hamburg lädt alle ein zur großen „runden“ Geburtstagsfeier Jesu. „Sein ist die Zeit“ sagen wir. Für uns ist Christus das Maß der Dinge.

Doch bei genauerem Hinhören müssen wir auch die Provokation erkennen, die eine solche Behauptung heutzutage darstellt. Denn viele wollen um ihre Zeitvorstellung, ihr Tempo, ihren Tages- und Le-

bensrhythmus aufzwingen. Trotz rasanter technischer Innovationen, trotz wirtschaftlicher und sozialer Fortschritte: Zeit wird zur immer teureren Mangelware, Hektik und Stress sind feste Bestandteile unsere Daseins geworden. Weltumspannende Kommunikation, globale Märkte, länder- und kontinenteüberschreitende Mobilität nivellieren Tages- und Jahreszeiten, diktiert Zeitabläufe, schaffen neues Zeitempfinden. „Sein ist die Zeit“? Als Glaubensaussage mag dieser Satz unter Christen breite Zustimmung finden; „Unsere Zeit in Gottes Händen“ ist eine Variation desselben Themas. Aber wie wirkt das auf andere? Lächerlich? Weltfremd? Anmaßend?

Kaum ist das neue Jahrtausend wenige Monate alt, schon sind – Gott sei Dank – Endzeitstimmung und apokalyptische Visionen verfliegen und haben einer nüchternen Sicht der Dinge Platz gemacht. Doch auch nach diesem emotional überdrehten Jahrtausendwechsel bleiben Fra-

Politiker auf dem Katholikentag:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Dr. Norbert Blüm, Alois Glück, Dr. Angela Merkel, Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Rüttgers, Dr. Annette Schavan, Dagmar Schipanski, Barbara Stamm, Erwin Teufel, Dr. Bernhard Vogel, Karin Wolff.

gen, die sich auch an uns Christen richten: Welche Kraft kann das Christentum in die Zukunft hinein entfalten? Wie können wir die gute Botschaft weitersagen, in einer Sprache, die für unsere Mitmenschen verständlich ist? Wie können wir unser Christsein konkret werden lassen in unserem Leben, in unserer Gesellschaft? Haben Christen noch eine Chance, durch ihr Leben und Handeln mehr Freiheit, mehr Gerechtigkeit und mehr Frieden zu schaffen, bei uns und weltweit? „Christen unter-

wegs in ein neues Jahrtausend: Zeitanzeige und Zeitgenossenschaft.“ so lautet das Thema des Hamburger Katholikentages.

Bischof Klaus Hemmerle, der 1994 verstorbene Bischof von Aachen und jahrelange Geistliche Assistent des ZdK, hat den Weggemeinschaftsgedanken zu einem zentralen Begriff seiner Theologie gemacht. Er schreibt: „Weggemeinschaft ist Weggemeinschaft in und mit dieser Kirche. Weggemeinschaft geschieht im Fragen, wie Kirche der Botschaft Jesu entspricht und worin sie sich ändern muß, um heute ihr zu entsprechen ... Jesus hat sich an diese Kirche gebunden, um trotz all ihrer Grenzen und Schwächen in ihr sich der Welt zu bezeugen ...“ Christ ist man mit anderen, Christ ist man für andere. Das aber geht nur, wenn man mit anderen im Kontakt ist, sich ihnen zuwendet, mit ihnen mitgeht, für ein Stück des Weges Gemeinschaft bildet – innerhalb der Kirche, zwischen den Kirchen, zwischen Kirche und „Welt“. Der Hamburger Katholikentag will das Bild von der Weggemeinschaft auf vierfache Weise entfalten und in seinem Programm konkretisieren:

Weggemeinschaft unter der Herausforderung der Gottesfrage

Die Frage nach Gott gehört seit je zu den großen Fragen der Menschheit. Doch muss sie immer wieder neuen Herausforderungen standhalten und im Kontext veränderter Lebensbedingungen anders gestellt und beantwortet werden. Heute ist es das Verhältnis von Christentum und Moderne, dass die Fragen vorgibt. Losgelöst von einander stehen verschiedene philosophische Schulen, Weltanschauungen und naturwissenschaftliche Deutungsmodelle nebeneinander. Wo ist unser Platz in diesem Konzert der Ansichten und Meinungen? Sind wir als Christen dialogfähig? Wagen wir denn Diskurs? Oder verschanzen wir uns in einer inneren Wageburg? Spalten wir unsere christliche Identität ab, die mit unserer Alltagswelt nicht mehr in Beziehung steht? Oder konstruieren wir uns einfach unser individuelles Gottesbild, passgenau für alle Gelegenheiten?

Auf der Suche nach Gott begegnen wir anderen religiösen Traditionen, heute mehr und intensiver denn je. Hinzu kommen para- und pseudoreligiöse Sinnan-

bieter. Nicht die religiöse Sehnsucht ist uns also abhanden gekommen, fraglich geworden ist, worauf sie sich richtet. Wo liegt der gemeinsame Kern unserer Sehnsucht? Wo verlaufen die Grenzlinien? Wo kreuzen sich unsere Wege, wo trennen sie sich? Fragen, denen wir uns beim Hamburger Katholikentag intensiver als bisher stellen wollen.

Weggemeinschaft mit Christus und Weggemeinschaft der Kirche als Volk Gottes

„Für wen halten mich die Menschen?“ Diese Frage Jesu (Mk 8,27) an seine Jünger ist eine unserer Fragen geworden und geblieben. Wer war der historische Jesus von Nazareth? Was sagt die Bibel, was wissen die Exegeten? Wer ist Christus für uns, was bedeutet er unseren Zeitgenossen? Den Andersgläubigen, den nicht Glaubenden? Auch für uns selbst müssen wir immer wieder neu klären, was Christusbefolgung heute für uns bedeutet: im individuellen Lebensentwurf und in der persönlichen Lebensgestaltung, in Partnerschaft, Familie, Beruf, in der religiösen Erziehung unserer Kinder, im Leben in Gemeinschaft. Wo und wann erleben wir Christus als unseren Weggefährten, oder geht es uns wie den Jüngern auf dem Weg nach Emmaus, die ihn lange nicht erkannten? Welche Zukunft blüht unserer Kirche in Deutschland angesichts rückläufiger Tendenzen in vielen Bereichen? Was ist die Zukunft unserer Gemeinden: Mangelverwaltung oder Aufbruch?

Weggemeinschaft mit Christus ist auch Weggemeinschaft der Kirchen. Als Volk Gottes sind wir gemeinsam unterwegs, als Katholiken und als Evangelische und **gemeinsam in ökumenischer Verbundenheit** mit allen christlichen Kirchen. Beim Hamburger Katholikentag wird die Ökumene der Konfessionen daher einen besondere Rang einnehmen. Mit Dankbarkeit konnten wir registrieren, dass bereits der Vorbereitungsprozess durch eine breite Unterstützung seitens der evangelischen Landeskirche gekennzeichnet war. Von der Bischöfin bis hinein in die Gemeinden fand und findet der Katholikentag engagierte Mitleidende sowohl bei der inhaltlichen Gestaltung des Programms als auch in den unzähligen praktischen Aufgaben, die es zu lösen gilt.

Aber der ökumenische Anspruch des Hamburger Katholikentags geht über die Bewältigung der reinen Veranstaltungsplanung hinaus. Hamburg ist für die Katholiken die letzte Etappe vor dem ersten bundesweiten Ökumenischen Kirchentag, den das ZdK gemeinsam mit dem DEKT für das Jahr 2003 plant. Zahlreiche ökumenische Gottesdienste werden das liturgische Profil des Hamburger Katholikentags mitprägen. Viele Gäste aus den anderen Kirchen sind unserer Einladung nach Hamburg gefolgt. Es ist unsere Hoffnung, dass sie alle den abschließenden Sonntag mit feiern und mit gestalten. Am Morgen des 4. Juni wollen wir an vier Plätzen unter freiem Himmel Eucharistie



feiern. Zeitgleich werden in vielen evangelischen Kirchen lutherische Abendmahlsfeiern stattfinden. Durch gemeinsame Gestaltungselemente werden die Gottesdienste liturgisch und spirituell mit einander verbunden sein. Anschließend sind alle Gottesdienstgemeinden auf den Hamburger Rathausmarkt eingeladen. Dort werden wir uns in einer gemeinsamen ökumenisch gestalteten Schlussfeier segnen und senden lassen.

Weggemeinschaft mit allen Menschen guten Willens

Bereits in den Tagen zuvor soll das Geschehen des Katholikentags die Stadt Hamburg prägen. Weggemeinschaft mit allen Menschen guten Willens – ein weiterer Programmschwerpunkt – soll erlebbar werden, wenn der Katholikentag auf die Menschen dieser Stadt zugeht, sie einlädt zu verweilen, mit zu diskutieren, mit zu feiern und mit zu beten. So wird nicht nur auf dem Messegelände und im Congress-Zentrum, sondern auch in den Kirchen und auf den Plätzen der Innenstadt, in Verlagshäusern und Museen, am Hafen und in Parks, in St. Pauli und in St. Georg Katholikentag sein. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind

auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“, so heißt es in „Gaudium et Spes“, einem der bekanntesten Konzilstexte aus dem Jahr 1965. Unsere christliche Verantwortung ist es also, uns nach Kräften einzusetzen für das Wohl unserer Nächsten und unserer Fernsten.

Als Politikerinnen und Politiker, als Mitglieder in weltlichen und kirchlichen Zusammenschlüssen, in Initiativkreisen mit lokalen Bezügen und in unseren Kirchengemeinden vor Ort haben wir immer wieder und in allen Bereichen des menschlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens Initiativen zu ergreifen, „um Gottes und der Menschen Willen“. Das ist auch das Proprium und die Tradition der deutschen Katholikentage seit ihren Anfängen in der Mitte des 19. Jahrhunderts bis heute. Unser christliches Verständnis vom Menschen, in dem wir das Ebenbild Gottes, den Bruder und die Schwester erkennen, immer wieder in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen, Mitsorge zu tragen dafür, dass der **Mensch Maßstab des Handelns** bleibt, dafür stehen – auch – die deutschen Katholikentage. So ist es weder Zufall noch Ausdruck von Beliebigkeit, wenn in Hamburg ein breites Spektrum aktuelle Themen diskutiert wird: von der Arbeitslosigkeit und Rentensicherung bis zu den Herausforderungen des globalen Marktes, vom aktuellen Konflikt um die Schwangerenberatung über Fragen der Pränataldiagnostik und Gentechnologie bis zum Schutz der menschlichen Würde am Lebensende, von der allgemeinen Wehrpflicht bis zur internationalen Friedenssicherung. In vielen dieser Fragen hat das ZdK selbst Stellung bezogen.

So dient uns der Katholikentag auch als **Prüfstand**, auf dem wir unsere Positionen der gemeinsamen kritischen Reflexion mit Repräsentanten anderer gesellschaftlicher, weltanschaulicher oder kultureller Gruppen unterziehen, auf der Suche nach Solidar- und Kooperationspartnern oder auch zur Unterscheidung der Geister: Katholikentag als Ort der Weggemeinschaft mit allen Menschen guten Willens.

Der Hamburger Katholikentag fällt in das Jahr 10 der deutschen Einheit und der Öffnung Osteuropas. So stehen auch diese Themen auf der Tagesordnung. Christen aus Mecklenburg, dem östlichen Teil des 1995 neu gegründeten Erzbistums Hamburg, werden den Katholikentag in vielfäl-

Leserbrief/Buch

Betr.: EV 3/00: „Gottesdienstliche Begleitung für gleichgeschlechtliche Paare“

Dr. Horn sei gedankt für seine sachliche Darstellung des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar und seiner Voraussetzungen.

Einige der herausgestellten Punkte, die den Unterschied zur Ehe markieren sollen, tragen eher zur Verwirrung bei. Deshalb sei mir gestattet, auf folgendes hinzuweisen:

Nach evangelischem Verständnis (Luther: „Die Ehe ist ein weltlich Ding“) gibt es keine Eheschließung durch die Kirche nach deren eigenem Recht. Wenn evangelische Pfarrer vor Einführung der Ziviltreuung in Deutschland Eheleute verbunden und die Eheschließungen in Kirchenbüchern eingetragen haben, dann aufgrund staatlichen Auftrags. Seit Einführung der Ziviltreuung sind die standesamtlichen Bücher an die Stelle der Kirchenbücher getreten; seither darf (wegen des anderen Verständnisses der katholischen Kirche von der Trauung) eine kirchliche „Trauung“ erst nach nachgewiesener standesamtlicher Eheschließung erfolgen; der Geistliche, der dagegen verstößt, macht sich strafbar.

Damit ist die Trauungszeremonie in der evangelischen Kirche seit Einführung der Ziviltreuung nur „Gottesdienstliche Begleitung“. Sie ist keine Amtshandlung der Kirche. Diese missbilligt zwar die Scheidung, kann aber, anders als die katholische Kirche, nicht auf die Unauflöslichkeit einer nach staatlichem Recht mit oder ohne kirchlichen Segen geschlossenen Ehe pochen, denn die Sätze „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen“ und „Was ihr bindet, soll auch im Himmel gebunden sein“ passen nicht auf das von jeder Apostolizität freie Menschenwerk Eheschließung.

Die von Dr. Horn aufgezeigte Unterscheidung (hier kirchlicher Rechtsakt, hier lediglich „Begleitung“) geht des-

halb fehl. Die Kirche, die eine Nicht-Ehe in einer der Trauung ähnlichen Weise „begleitet“, müsste deshalb auf Verlangen dies auch mit anderen den Beteiligten wichtigen Aktionen tun (z. B. Haussegnung, Biotopgründung) und Gottes Segen erbitten. Sie müsste es insbesondere – unter deutlichem Hinweis, dass das keine Ehe begründet – auf Wunsch von Beteiligten bei einer Nicht-ehe unter Menschen verschiedenen Geschlechts, einem auf Dauer geplanten nichtehelichen Zusammenleben eines Mannes und einer Frau, tun. Dass sie auf diesen Gedanken nicht verfällt, zeigt, dass sie den homosexuellen Paaren eben doch eine Ersatzzeremonie anstelle der rechtlich ausgeschlossenen Ziviltreuung geben will. Der von ihnen zitierte Chef vom Dienst des „Weg“ hat dies erkannt; anders als ich bringt er dies aber nicht als Argument gegen die Segnung der homosexuellen Paare, sondern als Argument gegen den „absoluten Vorrang der Ehe“.

Ulrich v. Heyl
Falterweg 5
68623 Lampertheim

Lisbeth Haase: Oh, wie liebten sie ihn und sein Spiel.

Ihr Leben an der Seite von Johann Sebastian Bach; Maria Barbara & Anna Magdalena Bach.

Hänssler-Verlag, Holzgerlingen 2000.
ISBN 3-7751-3531-6

Das 250. Todesjahr des großen Thüringers Johann Sebastian Bach ist zugleich das 280. bzw. 240. Todesjahr seiner beiden Frauen Maria Barbara und Anna Magdalena, mit denen der große Musiker und Komponist zusammen 42 Jahre seines Lebens in Liebe verbunden war. Es entspricht der Bedeutung dieser Frauen, ihr Leben in einem eigenen Büchlein zu schildern und ihnen diesen sympathischen und lohnenden Streifzug in eine frühere Zeit und in eine ganz eigene Welt zu widmen.

Johann Sebastian Bach ist ohne seine Frauen nicht denkbar (genauso wenig, wie Martin Luther ohne Katharina von Bora) - dies zeigt Lisbeth Haase in ihrem gelungenen Lebensbild zweier großartiger Frauen.

tiger Weise mitgestalten. Eine Pilgergruppen von Frauen wird am früheren deutsch-deutschen Grenzübergang Zarentin-Gudow Station machen. In einem eigenen Veranstaltungsangebot im ehemaligen Konzentrationslager Neuengamme vor den Toren Hamburgs wird es nicht nur um die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus gehen. Die Aufarbeitung der DDR-Diktatur wird auch hier zur Sprache kommen und in einen Zusammenhang gestellt mit Erfahrungen der Versöhnungsarbeit in anderen Ländern, z. B. in Osteuropa.

Katholikentage sind politische Ereignisse. Und Katholikentage sind spirituelle Ereignisse. Bereits im Vorfeld des Hamburger Katholikentags wurde dies deutlich, als in vielen deutschen Diözesen und katholischen Organisationen die Einladung zur St. Ansgar-Pilgerfahrt aufgegriffen und konkretisiert wurde. Ansgar, der große Missionar des Nordens, der dort in der katholischen und in der evangelischen Kirche bis heute gleichermaßen verehrt wird, stand dieser Idee Pate. Wie er, der in seinem Leben Tausende Kilometer zurücklegte, sollten sich Männer und Frauen auf den Weg nach Hamburg machen. Anlässlich des Heiligen Jahres 2000, in dem viele Pilgergruppen unterwegs sein würden zu den alten Stätten des Christentums, wollten wir auch Hamburg, diese scheinbar so „säkulare“ Weltstadt, zum Zielpunkt des Pilgers machen.

Wenn am Eröffnungstag die Pilgergruppen in Hamburg ankommen, werden sie die Erfahrung der Weggemeinschaft als ihre unmittelbare persönliche Erfahrung in das Geschehen des Katholikentags einbringen. Gemeinsam mit vielen anderen Katholikentagsteilnehmern werden sie die zur St. Ansgar-Pilgerkirche umgestaltete Messehalle 8 mit geistlichem Leben erfüllen. Im Geist des Pilgers Ansgar soll der Katholikentag auch beendet werden, wenn am Sonntagvormittag der Segen der in Hamburg traditionsreichen ökumenischen St.-Ansgar-Vesper von Vertreterinnen und Vertretern mehrerer christlicher Kirchen gesprochen wird. In ökumenischer Verbundenheit werden wir gesandt sein in unsere Zeit, die Seine Zeit ist.

Anm:

Dr. Stefan Vesper ist Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

Jochen Borchert wurde 60

Bochum. Am 25. April feierte **Jochen Borchert**, EAK-Bundesvorsitzender, seinen 60. Geburtstag.

Zu den zahlreichen Gratulanten gehörten **Jürgen Rüttgers**, **Friedrich Merz** und **Norbert Lammert** und weitere Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker.



Der aus Stendal stammende Politiker bat alle, die ihm etwas schenken wollten, um eine **Spende für die Nahrstedter Dorfkirche** im Kirchenkreis Stendal.

Die kleine Feldsteinkirche stammt aus dem 13. Jahrhundert, wurde 1972 mit Hilfe einer Frankfurter Kirchengemeinde innen renoviert. Dringend nötig sind jetzt Reparaturen an Dach und Fenster.

Wer die Kirchengemeinde unterstützen möchte, kann seine Spende auf folgendes Konto überweisen:

Sparkasse Bochum
Konto-Nr. 954 818
BLZ 430 500 01

Sie erhalten eine Spendenquittung.

Familien müssen weiter geschützt werden

Siegen. Eine gemeinsame Veranstaltung von EAK und Frauen-Union des Sauer-/ Siegerlandes unter Leitung von **Anne-Marie Kreckel** (FU) und **Dirk Gogarn**, EAK-Betriebsvorsitzender, beschäftigte sich mit der Thematik der rechtlichen Gleichstellung nichtehelicher, insbesondere homosexueller Partnerschaften. Als Referenten waren **Dr. Reinold Schleifenbaum**, Jurist, und Pfarrer **Ulrich Weiß** aus Siegen eingeladen.

Chance zu Neuanfang

Bad Salzuffen. Der EAK-Lippe hat sich in seiner letzten Veranstaltung mit der derzeitigen Situation der CDU befasst. Nach den Kurzreferaten des EAK-Kreisvorsitzenden, **Wilhelm H.A. Niemeyer**, und seinem Stellvertreter, **Wolfgang Strohmeyer**, die vor allem das „C“ im Parteinamen zum Inhalt hatten. Insbesondere die konkrete Aussage: „Wo das „C“ draufsteht, da muss auch das „C“ drin sein!“ ergab eine lebhaftige Diskussion, an der sich auch der örtliche Bundestagsabgeordnete **C.J. Caesar**, sowie die eingeladenen Kirchenvertreter beteiligten. Die Anwesenden waren sich darin einig, dass die Krise in der CDU auch eine Chance zur Umkehr und zu einem Neuanfang biete.

Orientierung und Neuanfang – die CDU nach der Spendenaffäre

Mönchengladbach. Unter diesem Titel referierte **Thomas Rachel**, MdB, bei der Mitgliederversammlung des EAK-Mönchengladbach. Er

erläuterte die bisherigen Vorkommnisse und bedauerte das moralische Versagen einiger Führungskräfte. In der Konsequenz, so sagte Rachel, besteht aber jetzt die Chance zum personellen und strukturellen Neuanfang, der auf dem Parteitag in Essen auch vollzogen werden soll.

Die Mitglieder wählten den bisherigen Vorsitzenden **Rainer Kühn** wieder. Stellvertreter wurden **Günter Krings** und **Dieter Feige**, Schriftführer **Marcus Wittstock**. Zu Beisitzern wurden **Dr. H.P. Brodersen**, **Manfred Leines**, **Kurt Weigelt**, **Petra Heinen-Dauber** und **Walburg Schmidt**.

Thesen zum Sonntagsschutz

Kaiserslautern. „Zum Menschen in seiner Ganzheit gehören verschiedene Bedürfnisebenen, ebenso wie der gleichmäßige Wechsel zwischen Arbeitszeit und Ruhezeit. Die frühe Erkenntnis in der christlich-jüdischen Theologie wird belegt durch die moderne Arbeitsmedizin und durch ökonomische Untersuchungen. Das Grundgesetz ist ein Reflex der Summe der Erkenntnisse...“

Es muss unterschieden werden zwischen Einzelfällen, wo eine gewisse Flexibilität sinnvoll sein kann und einer generellen Lockerung der Ladensöffnungszeiten. Dazu sehen wir in unserer Stadt keine Notwendigkeit. Umsätze werden nur einmal gemacht, die Mark wird nur einmal ausgegeben. Umsatzverlagerungen auf andere Tages- oder Wochenzeiten schaffen keine zusätzlichen Arbeitsplätze.

Unser gemeinsames Kulturgut der Sonn- und Feiertags-

ruhe ist zu wertvoll, um es wegen der Wünsche weniger oder wegen einer pseudoliberalen Tendenz zu opfern.“

(EAK-Kaiserslautern-Stadt, Februar 2000)

Zum Tode von Wolfgang Vogelsang

Am 8. April 2000 ist **Wolfgang Vogelsang** im Alter von 67 Jahren gestorben. Bis 1997 war er Landesgeschäftsführer des EAK der CSU. Zu seiner Verabschiedung in den Ruhestand dankte der EAK-Bundesvorsitzende, **Jochen Borchert**, ihm für mehr als 30 Jahre Engagement für den Evangelischen Arbeitskreis.

In seinem Nachruf sagte **Dr. Ingo Friedrich**: „Mit **Wolfgang Vogelsang** verliert die CSU einen verdienstvollen Mitstreiter, der sein Leben in den Dienst der CSU und des Gemeinwohls gestellt hat. **Wolfgang Vogelsang**, als gebürtiger Pfälzer bereits in jungen Jahren in München heimisch geworden, ist Zeit seines Lebens für das christliche Menschenbild eingetreten und hat das überkonfessionelle Element in der CSU mitgestaltet und im Alltag mit Leben erfüllt.“

Nicht zuletzt die **Blutenburg** mit ihrer Jugendbibliothek und die Organisation von wohltätigen Veranstaltungen zugunsten Benachteiligter lagen ihm am Herzen.“

Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU - Herausgeber: Jochen Borchert, Dr. Ingo Friedrich, Gustav Hennigsen, Dr. Hans Geisler, Dieter Häckler, Christine Lieberknecht - Redaktion: Birgit Herde, Katrin Peter, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 53113 Bonn, Tel. 102280 544-305/6 - Fax 544-586 - Abonnement-Preis jährlich 20,- DM - Konto: EAK, Postbank Köln, (BLZ 37010050) 112100-500 oder Sparkasse Bonn (BLZ 38050000) 56267 - Druck: Union Betriebs-GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 53113 Bonn - Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe kostenlos gestattet - Belegexemplar erbeten - Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder Herausgeber - Papier: 100% chlorfrei

Adressänderungen bitte immer an die Redaktion!

Wir, die Vereinigungen in der CDU

Die CDU ist eine starke Gemeinschaft, getragen durch ihre Mitglieder und Gruppierungen. Die Vereinigungen stehen für innerparteiliche Demokratie, Willensbildung und Pluralität und bilden das Herz der Union.

Wir bauen die Brücken

Wir, die Vereinigungen in der CDU, stehen mitten im Leben und bauen arbeitsteilig die Brücken zu den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen und in die verschiedensten Institutionen. Unsere Vielfalt macht die moderne Volkspartei aus. Wir kümmern uns um unsere Zielgruppen: Die Jungen und die Älteren, Schüler und Studenten, Frauen, Angestellte und Arbeiter, Betriebsräte; Selbständige und Unternehmer, kommunale Amts- und Mandatsträger, Heimatvertriebene und Spätaussiedler, Vertreter von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Wir bringen Kompetenz

Wir, die Vereinigungen in der CDU, sind Kompetenzzentren der Union. Wir

bringen in die Union auf direktem Wege, in Orts-, Kreis, Bezirks- und Landesverbänden und auf Bundesebene, den Sachverstand aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen der Gesellschaft ein. Mit ihren Vereinigungen streckt die CDU ihre Fühler in die unterschiedlichsten Kreise der Bevölkerung aus und greift Ideen, Erfahrungen und Fachkompetenz auf. Der Sachverstand der Vereinigungen und ihrer Mitglieder trägt entscheidend dazu bei, dass ausgewogene und praxistaugliche Lösungskonzepte für die Politik im 21. Jahrhundert von der CDU entworfen werden.

Wir vermitteln die Positionen

Wir, die Vereinigungen in der CDU, bieten die Chance zu einer lebendigen und konstruktiven Diskussionskultur. Die Positionen unserer Mitglieder vermitteln wir in die Union hinein. Wir kämpfen um Mehrheiten, tragen Themen und Begriffe in die Öffentlichkeit. Wir kommunizieren mit Verbänden, Institutionen und gesellschaftlichen Grup-

pen. Unsere Mitglieder arbeiten in der Union, aber auch im vorpolitischen Raum. So bringen wir Erfahrungen von außen in die Partei und binden Menschen ein. Wir arbeiten mit Menschen zusammen, die außerhalb der Mitgliedschaft an der Entwicklung der CDU und ihren Positionen mitwirken wollen.

Wir haben gute Köpfe

Wir, die Vereinigungen in der CDU, setzen uns in der jeweiligen Zielgruppe für die Ziele und Positionen der Union ein. Wir sind die Multiplikatoren der Unionspolitik. Je intensiver Positionen in den unterschiedlichen Gliederungen der Union diskutiert und mitentschieden worden sind, desto stärker werden sie von den Einzelnen getragen. Wir gewinnen Menschen zum Mitmachen und beteiligen uns auf allen Ebenen der Union.

Wir, die Vereinigungen in der CDU, werden wirkungsvoll den Aufbruch mitgestalten: Starke Vereinigungen ermöglichen eine starke Union; wir arbeiten gemeinsam an der permanenten Modernisierung, jede Vereinigung mit einem klaren Auftrag und ihrem spezifischen Profil.

(Gemeinsames Papier von 7 Vereinigungen, dem EAK und dem RCDS, vorgestellt auf dem CDU-Bundesparteitag)

Unsere Autoren:

Minister
Jürgen Gnauck
Regierungsstr. 73
99084 Erfurt

Heidrun Tempel
Boulevard Charlemagne, 28
B-1040 Brüssel

Dr. Jens Petersen
Im Tannengrund 9
30900 Wedemark

Peter Weiß, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Stefan Vesper
Hochkreuzallee 246
53175 Bonn